

**Antwort
der Bundesregierung**

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Büchner (Speyer), Catenhusen, Duve, Herterich, Schlaga, Stobbe, Toetemeyer, Verheugen, Würtz, Wolfram (Recklinghausen) und der Fraktion der SPD

— Drucksache 10/1942 —

Situation der Auslandslehrer

Der Bundesminister des Auswärtigen – 011 – 300.14 – hat mit Schreiben vom 14. November 1984 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

1. Die Bundesregierung tritt der in der Vorbemerkung zur Anfrage enthaltenen Ansicht entgegen, Anspruch der Regierungserklärung vom 4. Mai 1983 und Auslandsschulwirklichkeit klafften weit auseinander: Die Regierungserklärung schließt an das von allen Bundestagsfraktionen getragene Programm des Rahmenplans für die auswärtige Kulturpolitik im Schulwesen vom 14. September 1978 (Drucksache 8/2103) an. Ihre Umsetzung ist im Gange. Das Auswärtige Amt beabsichtigt, im nächsten Jahr einen Bericht zum Ausbau des Auslandsschulwesens vorzulegen, der den Rahmenplan unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Erfahrungen fortschreiben wird.
2. Die deutschen Auslandsschulen, um die es in der Regierungserklärung und im Rahmenplan geht, sind keine Anstalten der Bundesrepublik Deutschland oder eines Bundeslandes, sondern private Schulen, die den Rechtsnormen des jeweiligen Sitzstaates unterliegen. Ihre Träger sind überwiegend Schulvereine; Mitglieder sind im betreffenden Sitzstaat lebende deutsche Staatsangehörige sowie deutschstämmige und andere sich mit der deutschen Kultur verbunden fühlende Bürger des jeweiligen Staates. Die Bundesregierung hat ihnen gegenüber daher kein Weisungsrecht. Ihre Förderung durch den Bund beruht auf freiwilliger Übereinkunft beider Seiten.

Die innerdeutsche Anerkennung ihrer Abschlüsse ist Sache der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder. Nur 53 Schulen sind in dieser Weise von der KMK als „deutsche Auslandsschulen“ anerkannt.

3. Die nachfolgenden Angaben beziehen sich auf 219 vom Auswärtigen Amt geförderte Schulen.

Davon werden

- a) 113 personell und finanziell,
- b) 106 finanziell durch Schul- oder Sprachbeihilfe gefördert.

Nicht berücksichtigt sind

- 80 Sonnabendschulen und 26 sonstige Einrichtungen, in denen 1984 mit insgesamt 1,06 Mio. DM 920 Sprachkurse gefördert werden,
- 9 Europäische Schulen, die außer von der Bundesregierung auch von den Regierungen der anderen EG-Staaten gefördert werden,
- 15 Firmenschulen, die nach besonderen Richtlinien Zuschüsse erhalten.

4. Einige der nachfolgenden statistischen Aussagen sind im Hinblick auf die weltweite Natur der Erhebungen in ihrer Aussagekraft begrenzt, da

- a) die Vielfalt der Schulsysteme in den Sitzländern und der Formen der Auslandsschulen eine alle Einzelwirklichkeiten treffende Aussage nicht zuläßt;
- b) die durch EDV-Verfahren vorgegebenen Erfassungsmöglichkeiten nicht alle erwünschten Einzelerhebungen zu lassen;
- c) ein unmittelbares Weisungsverhältnis des Auswärtigen Amtes zu den befragten Schulträgern nicht besteht.

In einigen Fällen können daher nur repräsentative Zahlen oder ausgewählte Beispiele genannt werden.

A. Allgemeine Situation

1. Wie haben sich von 1967 bis 1983 im Einzelplan 05 die Ausgaben in Kapitel 05 04 (Pflege kultureller Beziehungen zum Ausland) im Vergleich zu den Gesamtausgaben entwickelt?

Die Ist-Ausgaben für die Pflege kultureller Beziehungen zum Ausland haben sich im Vergleich zu den Gesamtausgaben des Auswärtigen Amtes und des Bundeshaushalts wie folgt entwickelt:

Jahr	Epl. 05	Kap. 05 04	Gesamthaushalt
(Angaben in Mio. DM)			
1967	673,8	221,1	74 642
1968	717,8	234,3	75 765
1969	749,3	281,7	82 256
1970	853,5	304,5	87 982
1971	968,8	316,6	98 472
1972	956,6	343,6	111 086
1973	1 027,6	368,7	122 557
1974	1 173,9	409,9	134 035
1975	1 266,9	460,5	156 894
1976	1 362,7	485,2	162 514
1977	1 430,2	494,1	171 952
1978	1 573,7	567,7	189 509
1979	1 697,3	596,8	203 358
1980	1 990,6	655,0	215 710
1981	2 183,9	711,4	232 995
1982	2 359,1	736,6	244 646
1983	2 287,9	732,5	246 748

Der Anteil der Ausgaben des Kapitels 05 04 an den Ausgaben des Einzelplans 05 beträgt etwa ein Drittel. Die Ausgaben des Kapitels 05 04 sind von 1967 bis 1983 um 231,3 %, die Ausgaben des Einzelplans 05 um 239,6 % und die Gesamtausgaben des Bundes um 230,6 % gestiegen.

Folgende Daten zeigen die Entwicklung der Ausgaben für den Schulfonds (Titelgruppe 02) und für die Schulbauten (Titelgruppe 03) sowie den Anteil der Schulausgaben an den Kulturausgaben des Auswärtigen Amts von 1967 bis 1983:

Jahr	Schulfonds	Schulbauten	Anteil der Schulausgaben in %
(Angaben in Mio. DM)			
1967	78,1	- ¹⁾	35,32
1968	74,9	9,7	36,11
1969	87,4	32,8	42,66
1970	100,1	26,6	41,08
1971	106,9	18,8	38,90
1972	116,7	22,4	39,44
1973	127,1	17,9	38,40
1974	143,7	16,0	38,15
1975	158,5	18,3	38,25
1976	177,8	17,2	40,19
1977	183,8	14,8	39,62
1978	194,1	31,5	40,64
1979	211,2	16,8	37,60
1980	237,8	22,1	39,68
1981	262,5	23,5	40,20
1982	275,7	15,0	40,03
1983	271,1	16,2	39,22

¹⁾ Für 1967 und weiter zurückliegende Jahre nicht feststellbar.

2. Wie haben sich von 1967 bis 1983 in Kapitel 05 04 die Personalausgaben für vermittelte deutsche Lehrkräfte ins Ausland entwickelt, insbesondere
- der Auslandszuschlag,
 - der Kaufkraftausgleich,
 - die Umzugs- und Reisekosten
- im Verhältnis zu den Zuschüssen zu den Betriebskosten deutscher Schulen im Ausland?

Folgende Tabelle zeigt die Entwicklung:

Jahr	a) + b) Gesamtbezüge einschließlich Auslandszuschlag und Kaufkraft- ausgleich ¹⁾	c) Umzugs- und Reisekosten	Zuschüsse zu den Betriebskosten (Tit. 686 53)
(Angaben in Mio. DM)			
1967	38,7	3,4	- ²⁾
1968	43,3	5,0	-
1969	53,3	5,6	-
1970	60,4	6,6	-
1971	65,9	7,9	-
1972	71,7	10,0	32,6
1973	78,6	10,8	30,7
1974	94,0	11,8	36,0
1975	97,2	12,4	43,3
1976	116,8	12,7	34,8
1977	122,6	12,2	33,8
1978	121,8	13,5	34,9
1979	128,6	13,9	41,3
1980	145,0	17,2	44,9
1981	166,9	17,8	47,5
1982	171,5	16,3	56,0
1983	166,5	15,5	56,9

¹⁾ Da nur aus einem Titel gezahlt wird, wirft EDV-Programm nur Gesamtbeträge aus.

²⁾ Das Kapitel 05 04 wurde erst 1978 eingerichtet. Bis dahin war der Kulturhaushalt in drei Titeln des Kapitels 05 02 veranschlagt, die in Positionen aufgeteilt waren. Die Ansätze bei den Positionen, die dem ab 1978 existierenden Titel 686 53 entsprachen, sind für die Zeit vor 1972 nicht mehr festzustellen.

3. Wie haben sich von 1967 bis 1983 die Personalkosten pro entsandtem Lehrer, Personalkosten pro Ortslehrkraft, Aufwendungen pro deutschem Schüler und Aufwendungen pro fremdsprachigem Schüler relativ entwickelt?

Die relative Entwicklung der drei Faktoren stellt sich wie folgt dar:

- a) Personalkosten pro amtlich vermitteltem Lehrer von 1967 bis 1983:
Anstieg um 202 % (1978 bis 1983: Anstieg um 32 %),

b) Personalkosten pro Ortslehrkraft von 1978 bis 1983¹⁾:

Anstieg um 11 %,

c) Aufwendungen pro Schüler von 1978 bis 1983:

Anstieg um 29 %.

Gesonderte Angaben für deutsche, deutschsprachige und fremdsprachige Schüler sind nicht möglich, da die personelle, finanzielle und materielle Förderung nicht nach diesen Kriterien unterscheidet. Es liegt in der Natur einer je nach den örtlichen Bedingungen unterschiedlichen Förderung, daß die Aufwendungen pro Schüler von Schultyp zu Schultyp schwanken. In deutschsprachigen Auslandsschulen lagen sie von 1979 bis 1983 im Durchschnitt bei 6 171 DM, in einer als repräsentativ anzusehenden Auswahl von Begegnungs- und Sprachgruppenschulen im gleichen Zeitraum bei 3 074 DM.

B. Entsendte Lehrkräfte²⁾

4. Welche Alters- und Besoldungsstruktur sowie Lehrbefähigungen haben die z. Z. 1 320 aus dem Dienst einer Landesschulverwaltung beurlaubten und von der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) an eine Auslandsschule vermittelten Lehrer?

Die Mehrzahl der amtlich vermittelten Lehrkräfte gehört der Altersgruppe zwischen 34 und 39 Jahren an. Das Erst-Vermittlungs-Alter liegt zwischen 28 und 34, das Durchschnittsalter bei 35,6 Jahren.

Die Besoldungsstruktur ist folgende³⁾:

Besoldung/Vergütung	Anzahl
A 10	3
A 11	2
A 12	206
A 13	491
A 14	593
A 15	93
A 16	26
	1 354
BAT VI b	1
BAT V b	1
BAT IV b	6
	1 362

¹⁾ Basisjahr 1978, da für die weiter zurückliegende Zeit Angaben zur Zahl der Ortslehrkräfte fehlen.

²⁾ Siehe Ziffer 4 b) der Vorbemerkung. Genaue Altersstruktur wäre nur durch unvertretbar hohen Arbeitsaufwand ermittelbar, da von EDV nicht erfaßt.

³⁾ Stand: Juni 1984. Die Gesamtzahl ist größer als 1 320, da in ihr auch die Fachberater für Deutsch enthalten sind, deren Daten insoweit zusammen mit denen der vermittelten Lehrer elektronisch gespeichert sind.

Von den derzeit vermittelten sind

- 68 % Gymnasiallehrer/innen,
- 14 % Realschullehrer/innen,
- 16 % Grund- und Hauptschullehrer/innen,
- 1 % Lehrer/innen mit Wirtschaftsfächern und Sozialpädagogen/innen.

Die Lehrbefähigungen teilen sich wie folgt auf:

	Gymnasiallehrer/ innen	Realschullehrer/ innen
Deutsch und Beifach	35 %	45,0 %
Englisch und Beifach (außer Deutsch)	15 %	10,3 %
Mathematik und Beifach	24 %	27,0 %
Chemie/Biologie	11 %	4,4 %
Kunst und Beifach	3 %	0,5 %
Musik und Beifach	4 %	1,9 %
Griechisch/Latein	3 %	—
Sonstige	5 %	10,8 %

Bei den Grund- und Hauptschullehrern gibt es keine unterschiedlichen Lehrbefähigungen.

5. Welche Richtlinien für Heimurlaub gibt es für diese Personengruppe, und aus welchem Titel werden sie finanziert?

Es gilt die Richtlinie vom 1. Mai 1974 (siehe Anhang, Anlage 1). Jährlich haben rund 280 Lehrer/innen Anspruch auf einen Zuschuß. Dieser wird aus Kap. 05 04 Tit. 686 52 erstattet.

6. Wie viele Lehrer wurden im Rahmen des Jugendlehrprogramms seit 1978 jährlich an deutsche Auslandsschulen vermittelt, und wie groß war der jährliche Zuschußbedarf für diese Gruppe?

Seit 1978 wurden in diesem Programm 162 Lehrkräfte vermittelt. Die Vertragsdauer betrug zwei oder drei Jahre. Der Zuschußbedarf entwickelte sich wie folgt:

Jahr	DM insgesamt	DM pro Lehrkraft	vermittelt pro Jahr	insgesamt jeweils tätig im Schuljahr
1979	1 506 300	60 252	36	79/80 : 40
1980	3 916 800	64 210	42	80/81 : 71
1981	5 799 500	74 353	16	81/82 : 74
1982	6 551 800	83 997	35	82/83 : 73
1983	5 406 174	83 174	19	83/84 : 63

7. Welche Lehrbefähigungen hatten diese Junglehrer?

Von 162 Lehrkräften waren

123 Grund-/Hauptschullehrer/innen,
17 Realschullehrer/innen,
22 Gymnasiallehrer/innen.

Die Lehrbefähigungen verteilten sich wie folgt:

Gymnasiallehrer/ innen	Realschullehrer/ innen
Deutsch/Englisch	2
Deutsch/anderes Fach	8
Englisch/anderes Fach	4
Mathematik/Beifach	1
Chemie/Biologie	1
Musik/Beifach	1
Griechisch/Latein	1
Sonstige	—
	—
22	17

8. Gelten für diese Personengruppe die gleichen Bestimmungen über Heimatsurlaub wie für aus dem Landesdienst vermittelte Lehrer?

Für die im Rahmen des Junglehrerprogramms tätigen Lehrkräfte gilt die gleiche Richtlinie wie für die amtlich vermittelten Lehrer (s. o. Antwort zu Frage 5), sofern der zweijährige Erstvertrag um ein weiteres Jahr verlängert wird. Dies bedeutet, daß der nur zwei Jahre an einer Auslandsschule tätige Junglehrer keinen Heimatsurlaub erhält, bei dreijährigem Einsatz jedoch nach der gleichen Richtlinie wie die Vermittelten Anspruch auf Heimatsurlaub hat.

9. Wie viele in der Bundesrepublik Deutschland voll ausgebildete Lehrer sind seit 1978 jährlich an deutschen Auslandsschulen tätig geworden und auf welche Dauer, ohne daß sie durch die ZfA entsandt oder über das Sonderprogramm an Auslandsschulen vermittelt worden wären?

Die jeweiligen Zahlen für diesen Personenkreis ergeben sich aus folgender Übersicht:

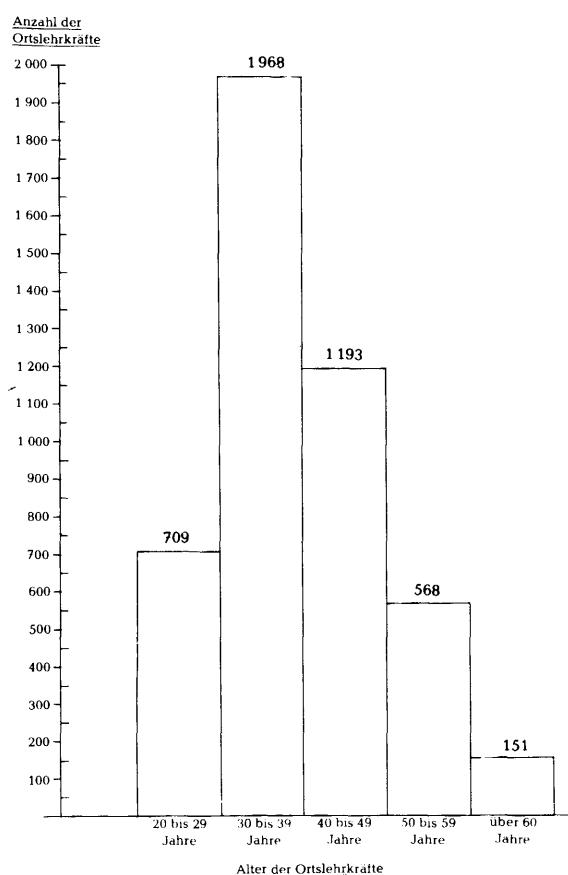
Jahr	Zahl
1978	473
1979/80	520
1980/81	540
1981/82	555
1982/83	579
1983/84	615
1984/85	604

Zur Dauer der Tätigkeit ist zu bemerken, daß zu diesem Personenkreis auch Ehefrauen amtlich vermittelter Lehrer gehören, die meisten ebenso lange an den Schulen tätig sind wie ihre Ehemänner (in der Regel fünf Jahre), aber in der Mehrzahl mit verminderter Wochenstundenzahl. (Es ist ein halbes Stundendeputat in den Fällen, in denen die Ehefrau eines amtlich vermittelten Lehrers selbst beurlaubte Landesbedienstete ist und die Beurlaubung unter der Voraussetzung erhielt, daß auch sie im Ausland unterrichtet.) Die Tätigkeitsdauer der übrigen, dem genannten Personenkreis angehörenden Lehrer und Lehrerinnen schwankt zwischen einem und zehn Jahren, in vielen Fällen sind Verträge auf unbegrenzte Dauer abgeschlossen, teilweise auch unkündbare.

C. Ortslehrkräfte

10. Welche Altersstruktur haben die Ortslehrkräfte?

Nachstehendes Schaubild zeigt die Altersstruktur der Ortslehrkräfte im Schuljahr 1983/84 (Gesamtzahl: 4 589). Dabei werden als Ortslehrkräfte auch die in der Bundesrepublik Deutschland voll ausgebildeten Lehrer mitgezählt, die Gegenstand der Frage 9 waren, denn sie sind grundsätzlich zu den gleichen Bedingungen beschäftigt wie die in den Sitzstaaten der Schulen ausgebildeten und dort ständig wohnhaften Lehrkräfte.



11. Gibt es ein Höchstalter für die Beschäftigung als Ortslehrkraft?

Von den deutschen Förderungsbehörden wird ein Höchstalter für Ortslehrkräfte nicht vorgeschrieben. Ausschlaggebend sind die jeweiligen Vorschriften oder Gebräuche der Sitzländer.

12. Welche Fächer und wieviel Unterrichtsstunden unterrichten die Ortslehrkräfte?

Die Ortslehrkräfte unterrichten in der Regel alle an den Schulen gelehrt Fächer. Art und Zahl der von ihnen unterrichteten Fächer sind von Schule zu Schule verschieden aufgrund folgender Faktoren:

- a) Größe der Schule,
- b) Lehrkörpergefüge (z. B. Anteil an amtlich vermittelten Lehrern),
- c) Ausbildung der einzelnen Lehrkraft,
- d) Sprach- bzw. Landeszugehörigkeit (deutsche, aus dem Sitzland stammende oder aus einem Drittland kommende Lehrkräfte).

Die gleichen Faktoren beeinflussen die Zahl der an den jeweiligen Schulen von den Ortslehrkräften insgesamt sowie die von der einzelnen Ortslehrkraft erteilten Unterrichtsstunden. Letztere Größe schwankt zwischen einer Stunde und 45 Stunden. Es ergibt sich ein Wochendurchschnitt von 18,5 Stunden pro Ortslehrkraft¹⁾.

13. Welche Qualifikationsstruktur haben die Ortslehrkräfte?

Die Vielfalt der Bildungs-, Erziehungs- und Schulsysteme der Sitzländer sowie die unterschiedlichen Ausbildungsgänge und Qualifikationsanforderungen erschweren allgemeingültige Aussagen.

Soweit verwertbare Daten vorliegen, lassen sie folgende Aussagen zu:

Lehrbefähigung (soweit vergleichbar) für

Primarbereich	52 %
Realschul- und Sekundarbereich I	35 %
Sekundarbereich II	13 %

¹⁾ Die oft nur geringe Stundenzahl von teilzeitbeschäftigte Ortslehrkräften ist in diesen Durchschnitt eingeflossen.

14. Gibt es deutsche Richtlinien für die Mindestqualifikation dieser Lehrkräfte?

Wie in der Vorbemerkung unter Ziffer 2 ausgeführt, unterliegen die Auslandsschulen dem Recht der Sitzstaaten. Die Qualifikationsanforderungen richten sich daher nach den jeweiligen nationalen Vorschriften. Der Erlass deutscher Richtlinien ist daher nicht möglich, aber auch nicht notwendig. Da die Schulen, soweit sie Kinder aus dem Sitzstaat aufnehmen, sich im Wettbewerb mit den öffentlichen und privaten Schulen dieses Staates behaupten müssen, sorgen sie aus eigenem Interesse dafür, daß ihre Lehrer überdurchschnittlich qualifiziert sind. In vielen Staaten gehören daher die von der Bundesrepublik Deutschland geförderten Schulen zu den besten des Landes.

15. Wie ist das zahlenmäßige Verhältnis von entsandten und deutschen Ortslehrkräften zu Lehrkräften des Gastlandes an den einzelnen deutschen Auslandsschulen?

An den 113 personell und finanziell geförderten Auslandsschulen¹⁾ standen im Schuljahr 83/84 1 339 amtlich vermittelten Lehrkräften¹⁾ und 1 902 deutschsprachigen Ortskräften 2 406 fremdsprachige Ortslehrkräfte gegenüber. Außerdem waren an finanziell geförderten Schulen 210 deutschsprachige und 71 fremdsprachige Ortskräfte tätig. Somit ergibt sich folgendes Gesamtbild:

Amtlich vermittelte Lehrkräfte:	1 339	=	22,59 %
Deutschsprachige Ortslehrkräfte:	1 902	=	35,63 %
	210		
Fremdsprachige Ortslehrkräfte:	2 406		
	71		
	<hr/>	=	<hr/> 41,78 %
	5 928	100	%

Amtlich vermittelte Lehrkräfte und deutschsprachige Ortslehrkräfte zusammen:	3 451	=	58,22 %
Fremdsprachige Ortslehrkräfte:	<u>2 477</u>	=	<u>41,78 %</u>

Das zahlenmäßige Verhältnis zwischen amtlich vermittelten Lehrkräften, deutschsprachigen Ortslehrkräften und fremdsprachigen Ortslehrkräften an den 113 personell und finanziell geförderten deutschen Auslandsschulen ist im Anhang, Anlage 2, dargestellt.

¹⁾ Mittel aus den Zahlen an den Stichtagen 1. Oktober 1983 und 1. April 1984

16. Was verdienen die Ortslehrkräfte an den deutschen Auslands-schulen?

Die Spanne reicht entsprechend dem jeweiligen ortsüblichen Stand der Löhne und Gehälter von 10 000 DM bis 90 000 DM pro Jahr (Beispiel: La Paz 10 993 DM/Jahr, Tokyo 91 000 DM/Jahr). Die große Bandbreite der Gehalts-Niveaus in den verschiedenen Ländern sowie der unterschiedliche Umfang der Stundendeputate lassen keine repräsentativen Angaben zu. Aussagekräftige Daten sind nur im jeweiligen konkreten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umfeld in den einzelnen Ländern, Städten und Schulen ermittelbar. Für die Errechnung der Schulbeihilfe legt die Zentralstelle für das Auslandsschulwesen auf der Basis von 25 Wochenstunden das „angemessene durchschnittliche Jahresgehalt einer Ortslehrkraft“ zugrunde.

Als Beispiele seien genannt:

(1984)

	Angemessenes durchschnittliches Jahresgehalt einer Ortskraft	Durchschnittliches Jahresgehalt eines amtlich vermittelten Lehrers
	<u>DM/Jahr</u>	<u>DM</u>
<i>Europa</i>		
Paris	76 917	109 266
Madrid	36 409	115 274
London	58 030	116 865
Genf	81 999	153 133
<i>Südamerika</i>		
Rio de Janeiro	38 118	127 860
Bogotá	28 151	142 957
Cali	18 032	133 073
La Paz	10 993	135 176
Lima	24 332	124 426
(Alexander-von-Humboldt-Schule)		
<i>Afrika</i>		
Nairobi	35 175	137 740
Kairo	21 864	133 758
(Deutsche Evang. Oberschule)		
<i>Asien</i>		
Tokyo	91 133	194 616
Manila	26 735	128 905
<i>Nordamerika</i>		
New York	58 418	152 857

17. Wieviel weitere und welche bezahlten Tätigkeiten üben die Ortslehrkräfte aus?

Art, Zahl und Umfang der weiteren Tätigkeiten variieren in ähnlichem Ausmaß wie die Gehälter. Die Schulen achten darauf, daß

es sich um Tätigkeiten handelt, die mit dem Status einer Lehrkraft an einer Schule vereinbar sind.

18. Welche Mittel werden von den einzelnen Auslandsschulen zur Finanzierung der Ortslehrkräfte aufgebracht, und welcher Zuschußbedarf ergibt sich daraus für den Kulturhaushalt des Auswärtigen Amtes?

1983 haben 110 Schulen für die Vergütung von 3 880 Ortslehrkräften insgesamt 84 545 130 DM aufgewendet. Der zweckgebundene Zuschuß aus dem Kulturhaushalt des Auswärtigen Amtes zu diesen Aufwendungen betrug 38 215 267 DM. Die Schulen brachten somit 46 329 863 DM aus eigenen Mitteln auf.

Die Mittel, die die einzelnen Schulen aufbrachten, und der jeweilige Zuschuß sind der Übersicht im Anhang, Anlage 3, zu entnehmen.

19. Sieht die Bundesregierung Bedenken, entsandte Lehrer nach Ablauf ihres Vertrags und mit Einverständnis der Schule weiterhin zu Inlandsbedingungen an dieser Schule zu beschäftigen?

Sind dadurch arbeitsrechtliche Nachteile für die Betroffenen ausgeschlossen?

Die Bundesregierung hat hierbei folgendes zu bedenken:

- a) Die amtlich vermittelten Lehrer sind befristet beurlaubte Landesbedienstete. Der Dienstherr geht von ihrer Rückkehr in den Landesdienst aus. Die Beurlaubten über die Vertragsdauer hinaus dem Landesdienst zu entziehen, wäre nur im Einvernehmen mit den Bundesländern möglich. In der Regel sind diese Lehrer ihrerseits nicht bereit, auf ihr Recht zur Rückkehr in den Landesdienst zu verzichten. Die Weiterbeschäftigung zu ortsüblichen Bedingungen würde zudem auch eine wesentliche Verschlechterung der Bezüge bedeuten. Ob diese dienst- und arbeitsrechtlichen Nachteile zumutbar sind, kann nur der einzelne Lehrer für sich entscheiden.
- b) Die enge Verbindung der amtlich vermittelten Lehrer zur pädagogischen, fachlichen, sozialen, politischen, insbesondere demokratisch-pluralistischen Wirklichkeit in der Bundesrepublik Deutschland ist von wesentlicher Bedeutung für Art und Qualität ihres Unterrichts an einer Auslandsschule und damit für den kulturpolitischen Zweck ihrer Entsendung.

Da diese Verbindung naturgemäß mit den Jahren schwächer wird, ist die Vertragszeit in der Regel auf drei bis fünf Jahre begrenzt. Das langfristige Verbleiben eines Lehrers im Gastland würde dazu führen, daß diese Verbindung verlorenginge.

Dagegen hat die Bundesregierung keine Bedenken, sondern sie begrüßt es, wenn – wie in begrenzter Zahl bereits geschehen – im Landesdienst stehende oder voll ausgebildete, jedoch noch nicht

verbeamtete deutsche Lehrer als frei vermittelte Lehrer zu Ortskraftbedingungen, falls nötig mit zusätzlichen Leistungen (Gehaltszuschlag, Reise- und Umzugskosten, Heimurlaub) an deutschen Auslandsschulen arbeiten und damit im Rahmen eines Programms tätig werden, das vom Auswärtigen Amt entwickelt wurde und gegenwärtig anläuft.

Zusätzliche finanzielle Mittel für dieses Programm, bei dem sich die Schulen und Bewerber der Vermittlung durch die Zentralstelle für Arbeitsvermittlung (ZAV) in Frankfurt am Main bedienen können, sind erstmals im Bundeshaushalt 1985 ausgewiesen.

D. Zukünftiger Ausbau des deutschen Auslandsschulwesens

20. An welchen deutschen Auslandsschulen ist
 - a) bis 1990,
 - b) darüber hinausein vertikaler Ausbau des pädagogischen Angebots geplant?
21. Wieviel zusätzliche Unterrichtsstunden bzw. wie viele zusätzliche Lehrer werden zur Verwirklichung dieser Planungen benötigt?
22. An welchen deutschen Auslandsschulen ist
 - a) bis 1990,
 - b) darüber hinausein horizontaler Ausbau des pädagogischen Angebots geplant?
23. Wieviel zusätzliche Unterrichtsstunden bzw. wie viele zusätzliche Lehrer werden zur Verwirklichung dieser Planung benötigt?

Die Fragen werden wegen ihres inneren Zusammenhangs insgesamt beantwortet.

Eine so langfristige Planung, wie in den Fragen 20 bis 23 vorausgesetzt wird, ist aus folgenden Gründen nicht möglich:

- a) Es ist nicht vorhersehbar, wie sich das Schülerpotential entwickelt.
 - Die Zahl der Schüler, die aus deutschen Einwandererfamilien in den Sitzstaaten stammen, wird wahrscheinlich abnehmen, weil ursprünglich deutschsprachige Bevölkerungsgruppen sich sprachlich und kulturell schneller einleben als früher.
 - Die Entwicklung der Zahl der Kinder deutscher Staatsbürger, die sich vorübergehend in den Sitzstaaten der Schulen aufhalten, ist nicht absehbar, da die Auslandstätigkeit der Eltern u. a. konjunkturell abhängig ist.
 - Die Zahl der nicht deutschsprachigen Landeskinder, die deutsche Auslandsschulen besuchen, ist nicht mit Sicherheit vorherbestimmbar. Sie hängt u. a. von der Qualität der anderen Schulen des Sitzstaates ab, die mit unseren Schulen konkurrieren.
- b) Die naturwissenschaftlichen Fächer nehmen an Bedeutung zu. Sprachunterricht schlechthin und damit auch deutscher und

deutschsprachiger Fachunterricht behaupten sich in vielen Ländern zunehmend schwerer.

- c) Die Schulen sind der allgemein-politischen, kulturpolitischen und erziehungspolitischen Entwicklung des jeweiligen Sitzstaates unterworfen, insbesondere seiner Gesetzgebung zu privaten Schulen mit ausländischer Förderung. Diese Gesetzgebung gestaltet sich in einer Reihe von Sitzländern der Schulen zunehmend restriktiv.
- d) Unter diesen Umständen hat der vertikale Ausbau der bestehenden Schulen (z.B. durch zusätzliche berufsbildende Abschlüsse) bessere Chancen als ein horizontaler Ausbau, etwa durch Schulneugründungen.

Aus diesen Gründen ist die Entwicklung der Schulen bis 1990 oder gar darüber hinaus nur außerordentlich schwer vorhersehbar. Entsprechend der Regierungserklärung vom 4. Mai 1983 wird der Ausbau des Auslandsschulwesens nach den sich bietenden Möglichkeiten gleichwohl vorangetrieben werden.

Wie in der Vorbemerkung ausgeführt, beabsichtigt das Auswärtige Amt, im nächsten Jahr einen Bericht über den geplanten Ausbau des Auslandsschulwesens auf der Basis der Regierungserklärung in Fortschreibung des Rahmenplans der Bundesregierung von 1978 vorzulegen. Dieser Bericht wird insbesondere die Zielsetzungen für den Zeitraum von 1985 bis 1990 beschreiben.

24. Welche Bauinvestitionen wären für die Verwirklichung der in den Fragen 20 bis 23 angesprochenen Programmerweiterungen an den deutschen Auslandsschulen notwendig, und welche finanziellen Belastungen entstünden hieraus für die Bundeshaushalte in den kommenden Jahren?

In der mittelfristigen Finanzplanung sind bis 1987 folgende Schulbauvorhaben in Aussicht genommen:

1. Erweiterungsbau der Deutschen Schule in Athen,
2. Neubau der Deutschen Schule Saloniki,
3. Neubau der Deutschen Schule in Dublin,
4. Errichtung einer Mehrzweckhalle für die Deutsche Schule in Guatemala,
5. Neubau der Sekundarstufe für die Goethe-Schule Buenos Aires,
6. Neubau einer Mehrzweckhalle für die Deutsche Schule Concepción/Chile,
7. Neubau eines Schulgebäudes für den Deutschen Schulverband Valparaiso,
8. Neubau der Deutschen Schule La Paz,
9. Erweiterungsbau der Deutschen Schule Bogotá.

Inwieweit sich darüber hinaus bis 1987 Bauinvestitionen als Folge von Programmerweiterungen verwirklichen lassen, hängt von der Haushaltslage ab. Es ist aber auch möglich, daß die in der mittelfristigen Planung enthaltenen Bauvorhaben nicht verwirklicht werden können, weil unerwartet andere Vorhaben mit höherer Priorität Vorrang erhalten müssen.

25. Welche Neuinvestitionen sind ab 1988 im Bereich des Auslands-schulbaus geplant, welche Größenordnung haben die Projekte, und welcher Finanzaufwand ist dafür aus heutiger Sicht erforderlich?

Die Planungen für nach 1988 beginnende Projekte sind noch nicht abgeschlossen. Eine Reihe von Neubauten und Erweiterungsbau-ten wird auch nach 1988 erforderlich sein. Ziel ist dabei zunächst, schulträgereigene oder bundeseigene Gebäude für Schulen zu errichten, die in gemieteten Häusern untergebracht sind. Über den erforderlichen Finanzaufwand kann heute noch nichts gesagt werden.

26. Welche Ersatzinvestitionen sind ab 1988 im Bereich des Auslands-schulbaus geplant, welche Größenordnung haben die Projekte, und welcher Finanzaufwand ist dafür aus heutiger Sicht erforderlich?

Die Ersatzinvestitionen lassen sich insofern nicht planen und daher auch nicht beziffern, als sie im wesentlichen im Zusammenhang mit Schäden an Schulgebäuden anfallen und diese in der Regel nicht vorhersehbar sind. Vorhersehbar ist jedoch, daß die Ersatzinvestitionen zunehmen werden, da die Schulgebäude altern. Dies bedeutet, daß die in den letzten Jahren durchschnittlich dafür vorgesehenen Mittel von jährlich 3,5 Mio. DM in den kommenden Jahren nicht ausreichen, sondern gesteigert werden müssen. Angesichts des engen Spielraums im Baufonds des Kap. 05 04 müssen dafür u.U. Neuinvestitionen zurückgestellt werden.

E. Aus- und Fortbildungseinrichtungen

27. Welche Aus- und Fortbildungseinrichtungen in deutscher Träger-schaft oder Trägerschaft deutscher Auslandsschulen gibt es für Lehrkräfte an deutschen Schulen im Ausland?

Für Lehrkräfte an deutschen Schulen im Ausland gibt es folgende Aus- und Fortbildungseinrichtungen:

Sitz Gründung	Bezeichnung	Träger	Tätigkeitsbereich
1. Bogotá 1979	Pädagogisches Zentrum Bogotá	Arbeitsgemeinschaft deutscher Schulen in Kolumbien	Kolumbien, Bolivien, Ecuador, Peru

Sitz Gründung	Bezeichnung	Träger	Tätigkeitsbereich
2. Buenos Aires 1959	Pädagogisches Seminar Buenos Aires	Arbeitsgemeinschaft deutscher Schulen in Argentinien	Argentinien, Paraguay, Uruguay
3. Porto Alegre/ Sao Leopoldo 1976	IFPLA (Instituto de Formação de Professores de Lingua Alemã)	Evangelisch-lutherische Kirche Brasiliens	Brasilien
4. Filadelfia, Paraguay	Lehrerseminar	Fünf Mennonitenkolonien	Paraguay

Weitere Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sind:

- a) einjährige Weiterbildungsprogramme in der Bundesrepublik Deutschland für ausländische deutschsprachige Lehrer
(1983: 24 Teilnehmer)
Träger: Auswärtiges Amt, Kultusminister der Länder,
- b) halbjähriges Förderungsprogramm in der Bundesrepublik Deutschland für Fachlehrer Deutsch
Träger wie zu a)
(1984 voraussichtlich: 10 Teilnehmer),
- c) Fachberatung „Deutsch als Fremdsprache“ für deutsche Schulen im Ausland durch von der Zentralstelle für das Auslandschulwesen verpflichtete Fachberater
(derzeit 12 in 7 Ländern),
- d) Vorbereitung amtlich vermittelter Lehrer auf ihre Ausländer-tätigkeit
(1983: 202 Teilnehmer),
- e) Landeskundliche Seminare für Ortslehrkräfte im „Internationalen Haus Sonnenberg“
(jährlich zwei Seminare mit je 25 Teilnehmern).

28. Was kosten diese Einrichtungen, wie werden sie finanziert, und welche Aus- und Fortbildungskapazitäten haben sie?

Für die genannten Einrichtungen hat die Bundesrepublik Deutschland (teils in Vollfinanzierung, teils als Beihilfe) 1983 aufgewandt:

Einrichtung	Vollfinanzierung	Beihilfe	Förderung 1983
Pädagogisches Zentrum Bogotá	Fast-Vollfinanzierung		1 573 000
Pädagogisches Seminar Buenos Aires	x		1 227 000
Instituto de Formação de Professores de Lingua Alemã Sao Leopoldo		x	105 000
Lehrerseminar Filadelfia		x	408 000

Die Einrichtungen haben folgende Kapazitäten:

1. *Pädagogisches Zentrum Bogotá*

Fortbildungsstätte für einheimische Lehrkräfte an den deutschen Schulen im nördlichen Andenraum. Teilnehmer zunächst nur von den Schulen in Kolumbien. 1984 Einbeziehung von Bolivien und Ecuador (4 Schulen), später auch Peru (4 Schulen).

Ein- bis zweiwöchige Fortbildungskurse, 1983 26 Kurse mit 293 Teilnehmern. Ferner einjährige Lehrassistenten-Ausbildung (der deutschen Referendarausbildung vergleichbar).

2. *Pädagogisches Seminar Buenos Aires*

Von 1959 bis 1975 Ausbildung von 224 argentinischen Lehrern nach deutschen Lehrplänen in dreijährigem Studium für den Deutschunterricht an Primarien deutscher Auslandsschulen. Seit 1975 Ausbildung zweisprachiger Primarlehrer (10 bis 12 pro Jahr), seit 1981 auch Kindergärtnerinnen (10 bis 15 pro Jahr) und seit 1983 von Sekundarlehrern für Deutsch mit dem „Profesorado de Lenguas Vivas“ der staatlichen Sprachenhochschule.

Jährlich etwa 20 Fortbildungskurse, Tagungen für Fachleiter der geförderten Schulen in Argentinien, Bolivien (bis zur Gründung des Pädagogischen Zentrums Bogotá), Paraguay, Uruguay, viertägige Fortbildungstagungen an Inlandsschulen und in Uruguay, Kompaktkurse an 3 Schulen im Großraum Bouenos Aires. Teilnehmer insgesamt 420 bis 450.

3. *Instituto de Formação de Professores de Lingua Alemã, Porto Alegre/Sao Paulo*

Ausbildung von Fachlehrern für Deutsch und Portugiesisch.

4. *Lehrerseminar Filadelfia*

Ausbildung zweisprachiger Lehrkräfte für die deutschorientierten Kolonie- und Siedlerschulen in Paraguay.

29. Welche Erfahrungen sind bisher mit diesen Einrichtungen gemacht worden?

Die Erfahrungen mit den genannten Einrichtungen und Programmen für Ortslehrkräfte und amtlich vermittelte Lehrer sind gut. Ruf und Teilnehmerzahlen an den jeweiligen Orten bestätigen dies. Sie weisen das Engagement der Bundesrepublik Deutschland in diesem Bereich als beständig und zukunftsorientiert aus. Vor allem im Hinblick auf die Aus- und Fortbildung von Ortslehrkräften kommt dem Moment der Kontinuität besondere Bedeutung zu: So unerlässlich die Zufuhr von Neuem durch vermittelte Lehrer/innen ist, so unerlässlich ist die Kontinuität durch Ortslehrkräfte. Guter Deutschunterricht oder deutschsprachiger Fachunterricht ist nur zu erhalten durch gute fachliche und pädagogische Ausbildung oder Auffrischung. Aus diesem Grunde haben die Aus- und Fortbildungsstätten für Lehrkräfte an deutschen Auslandsschulen hohen Stellenwert. Das Auswärtige Amt beabsichtigt daher, die Tätigkeit dieser Einrichtungen im Rahmen der vom Haushalt gegebenen Möglichkeiten weiter auszubauen.

30. Gibt es entsprechende Einrichtungen anderer europäischer Länder oder der Vereinigten Staaten von Amerika, und wenn ja, welche Erfahrungen wurden damit gemacht?

Derartige Einrichtungen anderer europäischer Länder oder der Vereinigten Staaten gibt es nach den Erkundungen des Auswärtigen Amtes nicht.

Anlage 1**Richtlinie V****Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen zu den Fahrkosten
bei Heimatlurlaubsreisen für die vom Bundesverwaltungsamt**

**– Zentralstelle für das Auslandsschulwesen –
an Schulen im Ausland vermittelten Lehrer**

vom 1. Mai 1974

Das Auswärtige Amt erläßt mit Zustimmung der Bundesminister des Innern und der Finanzen die nachfolgenden Richtlinien, die an die Stelle der Richtlinien über die Gewährung von Heimaturlaub vom 1. Dezember 1969 treten.

Nr. 1

Geltungsbereich

Auslandslehrer erhalten auf Antrag einen Zuschuß zu den Fahrkosten einer Heimatlurlaubsreise (Fahrkostenzuschuß), wenn sie für eine Dauer von mindestens zwei Jahren an eine Schule

- außerhalb Europas, mit Ausnahme von Zypern und der asiatischen Türkei,
 - in der Sowjetunion,
 - in Island
- vermittelt sind.

Nr. 2

Voraussetzungen

- (1) Der Fahrkostenzuschuß wird gewährt, wenn der Auslandslehrer nach Ablauf des dienstlichen Aufenthalts gem. Nr. 3 während der Schulferien einen Heimatlurlaub erhält, aus diesem Anlaß in das Inland reist und im Anschluß an den Heimatlurlaub für mindestens ein weiteres Schuljahr in den Auslandsschuldienst zurückkehrt.
- (2) Ein angemessener Teil des Heimatlurlaubs ist im Inland zu verbringen.

Nr. 3

Aufenthaltszeit

- (1) Auslandslehrern an Dienstorten in den Ländern oder Gebieten

Bangladesh, Jemen, Khmer-Republik, Kuwait, Mali, Niger, Obervolta, Saudi-Arabien, Somalia, Sudan, Tschad, Vietnam, Zentralafrikanische Republik

wird der Fahrkostenzuschuß für eine Heimatlurlaubsreise nach einem mindestens achtmonatigen dienstlichen Aufenthalt in jedem Jahr des dienstlichen Aufenthalts gewährt.

- (2) In den anderen Ländern und Gebieten im Sinne der Nr. 1 wird der Fahrkostenzuschuß für eine Heimaturlaubsreise nach einem mindestens einjährigen dienstlichen Aufenthalt in jedem zweiten Jahr des dienstlichen Aufenthalts gewährt.
- (3) Der dienstliche Aufenthalt rechnet vom Tage des ersten Dienstantritts an dem betreffenden Dienstort im Ausland. Hat der Auslandslehrer den Dienstort im Ausland gewechselt, so werden Zeiten des dienstlichen Aufenthalts an Dienstorten im Sinne der Absätze 1 und 2 zusammengerechnet, wenn sie unmittelbar aufeinanderfolgen.
- (4) Der Fahrkostenzuschuß für eine Heimaturlaubsreise des Auslandslehrers kann ausnahmsweise vor Ablauf der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Aufenthaltszeit gewährt werden, wenn die Reise aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen notwendig ist. Der Antritt einer Heimaturlaubsreise vor Ablauf des dienstlichen Aufenthalts steht der Gewährung des Fahrkostenzuschusses nach Absatz 1 dann nicht entgegen, wenn die dienstliche Aufenthaltszeit erst während der Schulferien am Ende des Schuljahres erfüllt ist und der Auslandslehrer die Gründe dafür nicht zu vertreten hat.
- (5) Der Anspruch auf Fahrkostenzuschuß erlischt nach Ablauf des Vertragsjahres, das auf das Anspruchsjahr nach den Absätzen 1 und 2 folgt.
- (6) Im letzten Vertragsjahr wird Fahrkostenzuschuß für eine Heimaturlaubsreise nicht mehr gewährt.

Nr. 4

Fahrkostenzuschuß

- (1) Zu den Fahrkosten der Heimaturlaubsreise des Auslandslehrers und derjenigen Angehörigen, die den Heimaturlaub wenigstens teilweise mit ihm verbringen, wird ein Zuschuß gewährt. Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte und die Kinder, für die Kinderzuschlag nach § 27 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes berücksichtigt wird. Zu den Fahrkosten der Angehörigen wird der Zuschuß nicht gewährt, wenn sie auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses von anderer Seite getragen werden. Von der Voraussetzung, daß der Urlaub wenigstens teilweise mit dem Auslandslehrer verbracht werden muß, kann abgesehen werden, wenn Angehörige wegen Erkrankung oder mit Rücksicht auf die Ausbildung, die ein Kind zu dieser Zeit im Ausland erhält, getrennt von dem Auslandslehrer reisen müssen. Der Fahrkostenzuschuß für eine Heimaturlaubsreise wird auch bei Teilung des Urlaubs nur jeweils einmal gewährt.
- (2) Der Fahrkostenzuschuß umfaßt
 1. die Fahrkosten vom ausländischen Schulort zum letzten Inlandswohnsitz des Auslandslehrers und zurück bis zur Höhe der niedrigsten Flugkosten zuzüglich der angemes-

senen Zu- und Abgangskosten zum und vom Flughafen, für die Rückreise jedoch nur, sofern noch die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen;

2. Die nachgewiesenen Kosten für Gepäck bis zu 10 kg je Person nach dem billigsten Tarif für unbegleitetes Luftgepäck. Reisen Familienangehörige getrennt von dem Auslandslehrer, so dürfen die Gepäckkosten nur im Rahmen der Kosten auf amtliche Mittel übernommen werden, die entstanden wären, wenn der Auslandslehrer mit seiner Familie zusammen gereist wäre, es sei denn, daß die in Absatz 1 Satz 4 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- (3) Die im Zusammenhang mit einer genehmigten Heil- und Badekur übernommenen Reisekosten werden auf die nach diesen Richtlinien zu gewährenden Zuschüsse angerechnet.

Nr. 5

Antrag und Abrechnung

- (1) Der Zuschuß ist spätestens vier Monate vor Antritt der Reise bei der Zentralstelle zu beantragen. Die Einverständniserklärung des Schulträgers ist dem Antrag beizufügen.
- (2) Das Abrechnungsverfahren regelt die Zentralstelle für das Auslandsschulwesen in Köln.

Nr. 6

Nichterfüllung des Vertrages und unterbliebene Rückreise

- (1) Wird das Vertragsverhältnis aus Gründen, die der Auslandslehrer zu vertreten hat, vor Ablauf des auf den Heimurlaub folgenden Schuljahres vorzeitig beendet, so hat der Lehrer den Zuschuß zurückzuzahlen.
- (2) Reist der Auslandslehrer aus einem von ihm zu vertretenden Grund nicht an den Auslandsschulort zurück, wird ein Fahrtkostenzuschuß nach diesen Richtlinien nicht gewährt. Für die Reise aus dem Ausland in das Inland gelten in diesem Falle die Richtlinien für die Übernahme von Übersiedlungskosten.

Nr. 7

Regelung des Urlaubs

- (1) Der Erholungs- und Heimurlaub der an die Auslandsschulen vermittelten Lehrer ist im übrigen grundsätzlich unter Beachtung der Verordnung über den Erholungs- und Heimurlaub der im Ausland tätigen Bundesbeamten (HUrlV) in der jeweils gültigen Fassung geregelt. Die Zentralstelle für das Auslandsschulwesen erteilt den Schulträgern im Rahmen der finanziellen Förderung die dementsprechenden Auflagen oder führt, wenn dies erforderlich ist, dazu besondere Vereinbarungen herbei.
- (2) In Auflagen und Vereinbarungen ist vor allem folgendes festzulegen:

1. Die Auslandslehrer erhalten ihren Erholungs- und Heimatsurlaub während der Schulferien.
2. Der Heimatsurlaub soll während der großen Ferien der Auslandsschule angetreten und beendet werden. Ohne Begründung eines weitergehenden Anspruchs über die in § 5 HUrIV vorgesehene Dauer hinaus kann die volle Ausnützung der großen Ferien gestattet werden.
3. Der Heimatsurlaub einschließlich Hin- und Rückreise, den der Auslandslehrer während der großen Ferien nimmt, soll zwei Monate nicht unterschreiten. Sind in einem Land die großen Ferien kürzer als zwei Monate, soll eine adäquate, den Schulunterricht jedoch nicht beeinträchtigende Regelung getroffen werden.
4. Der Bewilligung eines vorzeitigen Heimatsurlaubs aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen (Nr. 3 Abs. 4) durch den Schulträger muß die Zentralstelle für das Auslandsschulwesen vorher zugestimmt haben.

Nr. 8

Übergangs- und Schlußbestimmungen

- (1) Diese Richtlinien treten am 1. Mai 1974 in Kraft.
- (2) Alle vor dem Tag des Inkrafttretens begonnenen Heimatsurlaubsreisen werden nach den bisherigen Richtlinien abgerechnet.
- (3) Änderungen des § 5 Abs. 1 bis 3 der Verordnung über den Erholungs- und Heimatsurlaub der im Ausland tätigen Bundesbeamten, betreffend die Ländereinteilung, gelten vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung an auch für die Ländereinteilung gemäß Nr. 3 Absätze 1 und 2 dieser Richtlinien.

Anlage 2

**Übersicht über die Zahl amtlich vermittelter Lehrkräfte,
deutschsprachiger und fremdsprachiger Ortslehrkräfte
an denjenigen deutschen Schulen im Ausland,
die personell und finanziell gefördert werden (1983/84)**

Schulort ggf. Name der Schule	vermittelte Lehrkräfte	deutsch- sprachige Ortslehr- kräfte	fremd- sprachige Ortslehr- kräfte
----------------------------------	---------------------------	--	--

Europa

Ankara	5	7	–
Antwerpen	6	7	4
Athen	30	32	25
Barcelona	37	44	28
Bilbao	22	10	15
Brüssel	36	28	5
Buc bei Versailles	15	7	1
Den Haag	14	15	7
Dublin	7	2	14
Helsinki	19	7	22
Genf	10	17	5
Genua	11	11	7
Istanbul (Alman Lisesi)	40	3	20
Istanbul (Erkek Lisesi)	27	3	35
Istanbul (Zweigst. Botsch.)			
Schule Ankara	4	4	–
Kopenhagen	3	20	10
Las Palmas de			
Gran Canaria	18	13	10
Lissabon	34	25	17
London	16	24	3
Madrid	40	33	28
Mailand	32	25	18
Mailand (Instituto Giulia)	21	15	7
Marbella	2	18	3
Moskau	5	9	4
Oslo	1	4	2
Paris	26	25	6
Porto	13	16	12
Rom	26	33	10
Rotterdam	1	4	1
Santa Cruz de Tenerife	16	6	18
San Sebastian	6	4	17
Sevilla	5	5	15
St. Germain en Laye	6	7	–
Stockholm	14	19	7
Thessaloniki	22	12	23
Toulouse	7	14	1
Valencia	23	8	18
Warschau	1	3	–

Schulort ggf. Name der Schule	vermittelte Lehrkräfte	deutsch- sprachige Ortslehr- kräfte	fremd- sprachige Ortslehr- kräfte
----------------------------------	---------------------------	--	--

Afrika

Addis Abeba	7	6	1
Alexandria	11	16	29
Algier	3	5	2
Hermannsburg	2	16	4
Johannesburg	14	49	17
Kairo (DEO)	40	28	34
Kairo (Borromäerinnen)	14	24	25
Kapstadt	9	22	12
Karibib	2	9	–
Lagos	13	16	3
Nairobi	10	14	1
Pretoria	10	22	11
Tripolis	4	5	3
Windhuk	23	21	4

Asien

Abu Dhabi	2	7	1
Bagdad	3	8	1
Bangkok	1	–	–
Beirut	8	5	12
Bombay	3	5	2
Hongkong	9	19	36
Jakarta	6	17	–
Djidda	5	8	1
Kabul	12	3	5
Kobe	2	4	–
Kuala Lumpur	1	4	2
Kuwait	1	4	–
Manila	2	10	2
New Delhi	3	7	–
Peking	2	7	1
Riad	6	15	–
Singapur	6	11	1
Teheran	4	10	–
Tokyo	15	21	1

Amerika

Arequipa	3	3	29
Asunción	8	16	61
Barranquilla	5	5	43
Bogota	32	31	51
Buenos Aires (Goethe-Schule)	20	53	94
Buenos Aires (Pestalozzi-Schule)	4	19	32
Buenos Aires (El Palomar)	1	21	37

Schulort ggf. Name der Schule	vermittelte Lehrkräfte	deutsch- sprachige Ortslehr- kräfte	fremd- sprachige Ortslehr- kräfte
Buenos Aires			
(DS Villa Ballester)	14	67	39
Buenos Aires (Hölters- Schule, Villa Ballester)	5	58	62
Cali	6	8	32
Caracas	29	23	59
Cordoba	1	26	59
Concepción	7	15	25
Guayaquil	12	8	46
Guatemala	15	13	21
La Paz	12	9	53
Lima (Alexander v. Humboldt-Schule)	32	24	39
Lima (DS Beata Imelda)	4	6	28
Lima (DS Santa Ursula)	4	7	50
Lima (ESEP Middendorf)	13	10	12
Managua	4	6	13
Medellin	3	6	26
Mexiko-Stadt	33	90	107
Montevideo	11	28	65
Montreal	1	3	3
New York	3	12	6
Osorno	12	15	32
Puebla	5	16	90
Puerto Montt	3	19	36
Quito	14	19	51
Rio de Janeiro	14	7	31
Schulverband Santiago	26	73	35
Santiago (Ursulinenschule)	1	54	58
San José	12	7	21
San Salvador	11	6	17
Santa Cruz	8	4	40
Sao Paulo			
(Colégio Humboldt)	10	40	25
Sao Paulo (Col. Visconde de Porto Seg.)	19	33	136
Temuco	5	19	34
Valdivia	4	12	30
Schulverband Valparaiso	17	35	41
Washington	22	19	8
113 personell und finanziell geförderte Schulen	1 339	1 902	2 406
Ortskräfte an nur finanziell geförderten Schulen:	–	210	71
Ortskräfte insgesamt:		<u>2 112</u>	<u>2 477</u>
			<u>4 589</u>

Anlage 3

**Laufende Aufwendungen der Schulen für Ortslehrkräfte
und zweckgebundene Zuschüsse zu diesen Aufwendungen
im Haushaltsjahr 1983**

Schule	Ifd. Aufwendun- gen der Schule für OLK	Zuschuß zu diesen Auf- wendungen
DS Paris	1 347 893	838 400
Lycee International		
St. Germain-en-Laye Paris	296 783	296 783
Deutsch-Französisches		
Gymnasium BuC	272 329	272 329
DS Brüssel	1 649 409	874 900
DS Antwerpen	298 087	180 400
DS Den Haag	824 683	498 420
DS Rotterdam	160 354	160 300
DS Rom	1 230 444	795 600
DS Mailand	1 603 093	877 600
DS Instituto Giulia Mailand	905 771	559 000
DS Genua	333 272	322 100
DS London	1 243 887	856 500
DS Dublin	391 400	259 400
DS Kopenhagen	1 149 745	61 200
DS Athen	1 849 350	1 108 772
DS Thessaloniki	842 162	291 700
DS Oslo	65 806	30 000
DS Stockholm	708 491	479 600
DS Helsinki	1 196 596	1 170 384
DS Genf	671 646	555 200
DS Lissabon (einschl. Estoril)	564 098	454 793
DS Porto	449 388	333 712
DS Madrid	1 967 476	1 225 328
DS Sevilla	442 942	48 600
DS Las Palmas de Gran Canaria	490 694	388 616
DS Santa Cruz de Tenerife	583 622	331 950
DS Barcelona	2 353 623	1 636 152
DS Valencia	754 712	620 846
DS Bilbao	590 222	399 753
DS San Sebastian	495 817	110 000
Privatschule der DB Ankara	90 135	39 500
DS Istanbul	289 110	41 509
Privatschule der DB Ankara – Zweigst. Istanbul –	24 550	29 876
DS Moskau	206 341	88 600
DS Algier	123 802	–
DS Tripolis	352 192	–
Dt. Evang. Oberschule Kairo	789 033	608 700
DS der Borromäerinnen Kairo	655 679	595 000
DS der Borromäerinnen Alexandria	323 557	323 000
DS Lagos	595 812	521 500
DS Addis Abeba	89 819	14 100

Schule	lfd. Aufwendungen der Schule für OLK	Zuschuß zu diesen Aufwendungen
Michael-Gzimek Schule Nairobi	255 475	149 900
DS Pretoria	953 537	716 716
DS Hermannsburg	660 543	187 400
DS Kapstadt	809 905	459 400
DS Johannesburg	2 682 086	1 835 900
DHPS Windhoek (einschl. Internat)	1 802 764	867 400
Privatschule Karibib	344 929	207 900
DS Washington	1 514 396	1 093 090
DS New York	433 409	265 040
DS Montreal	107 774	94 800
DS Alexander v. Humboldt Mexiko	1 468 277	430 233
DS Guatemala	569 338	310 100
DS San Salvador	285 387	211 505
DS Managua	150 763	125 800
DS San José	180 087	111 551
DS Andino Bogotá	1 548 483	1 429 118
DS Barranquilla	650 085	316 822
DS Cali	635 666	416 764
DS Medellin	421 352	288 448
DS Caracas	1 532 479	–
DS Quito	696 600	628 000
DS Guayaquil	587 433	481 948
DS Alexander v. Humboldt Lima (einschl. ESEP Minddendorf)	1 074 157	645 500
DS Arequipa	163 821	33 000
DS Rio de Janeiro	965 932	879 813
DS Humboldt Sao Paulo	1 436 892	355 765
DS Col. Visconde de Porto Seguro Sao Paulo	7 831 209	–
DSV Santiago	2 437 065	1 329 491
DS Concepción	564 190	46 300
DSV Chile Süd	522 556	72 600
DS Osorno	646 015	274 800
DS Temuco	583 290	57 400
DS Valdivia	511 539	45 300
DSV Valparaiso	757 911	492 700
DS La Paz	601 871	314 400
DS Santa Cruz	444 883	183 800
DS Goethe Asunción	460 000	100 000
DS Montevideo	700 666	621 712
DS Pestalozzi Buenos Aires	823 198	209 000
DS Goethe Buenos Aires	2 346 536	540 200
Instituto Ballester Buenos Aires	1 560 700	468 650
Hoelters-Schule Buenos Aires	1 740 374	225 232
DS Beirut	250 312	197 070
DS Bagdad	207 806	172 931
Deutsche Botschaftsschule Teheran	156 347	110 300
DS Kuwait	179 862	80 400
DS Abu Dhabi	219 785	102 900
Amani-Oberrealschule Kabul	51 890	51 890

Schule	lfd. Aufwendungen der Schule für OLK	Zuschuß zu diesen Aufwendungen
DS New Delhi	98 875	45 800
DS Bombay	116 025	61 300
Dt.-Schweizer Schule Bangkok	161 000	38 900
DS Kuala Lumpur	127 350	46 800
DS Singapur	390 419	232 600
DS Manila	153 383	35 600
DS Tokyo	953 700	519 258
DS Kobe	129 364	27 100
Dt.-Schweizer. Internationale Schule Hongkong	2 211 564	251 895
Internationale Schule Straßburg	71 902	71 902
DS Kroondal	131 471	24 300
DS Vryheid	161 179	44 400
DS Karachi	23 360	13 700
DS Sharjah	299 000	42 900
Ursulinenschule Santiago	1 533 409	66 500
Thomas-Morus-Schule Santiago	678 876	40 000
Marienschule Santiago	1 099 427	47 600
DS Punta Arenas	314 585	15 300
DS Lyceo Aleman Santiago	899 876	28 000
DS La Union	186 965	22 300
Gesamtsumme:	84 545 130 DM	38 215 267 DM